



# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Geiselwind erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Grundstücks-, und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) dem Land- u. Forstausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
- d) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe e) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse), entsprechend den Festsetzungen der Geschäftsordnung.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktmeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2008 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 11/2008 vom 06.06.2008) außer Kraft.

Geiselwind, den 24.06.2014

  
\_\_\_\_\_  
Nickel,  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell **Nr. 13/2014 vom 04.07.2014** bekannt gegeben.

Geiselwind, 04.07.2014



Nickel  
1. Bürgermeister

